Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung

Unterbringung von Kindern in Kollektivunterkünften

Eine Orientierungshilfe für die Praxis



Wie lassen sich die Rechte und Bedürfnisse von geflüchteten Kindern in kantonalen Kollektivunterkünften besser berücksichtigen und schützen? Die Kindesschutzkommission des Kantons Zürich hat dazu praxisnahe Empfehlungen erarbeitet. Damit unterstützt sie die Verantwortlichen vor Ort dabei, die Unterkünfte kindgerecht einzurichten und zu organisieren. Auch nennt sie Indikatoren, mit denen sich die Umsetzung überprüfen lässt. Ein zentrales Anliegen ist die Schaffung einer kantonalen Fachstelle: Diese soll die Umsetzung der Empfehlungen begleiten, das Personal unterstützen und sicherstellen, dass die Bedürfnisse der Kinder stets im Mittelpunkt stehen.

Inhalt

1 Einleitung 4

2 Zweck der Empfehlungen 5

3 Empfehlungen für die Praxis 5

3.1 Schutzrechte 6
3.2 Gesundheit 9
3.3 Recht auf Bildung, Förderung und Betreuung 12
3.4 Beteiligungsrechte 16
3.5 Übergänge 18
3.6 Lage 20
3.7 Infrastruktur 22
3.8 Personal 26
3.9 Qualitätssicherung 27

1 Einleitung

Im Kanton Zürich leben geflüchtete Kinder[1] in Begleitung ihrer Familien je nach Phase ihres Aufenthalts in kantonalen Kollektivunterkünften (Unterkunft). Unmittelbar nach der Zuweisung vom Bundesasylzentrum an den Kanton werden sie mit ihren Familien in kantonalen Durchgangszentren aufgenommen. Wird das Asylgesuch negativ beurteilt und ist eine Wegweisung vorgesehen, leben die Kinder mit ihren Familien bis zur Ausreise in kantonalen Rückkehrzentren oder verbleiben in kommunalen Unterkünften. Unabhängig vom Unterbringungsort gilt: Kinder haben Grundbedürfnisse, deren Erfüllung für ihre gesunde Entwicklung unerlässlich ist. Dazu gehören etwa körperliche Unversehrtheit, Sicherheit, Orientierung sowie eine stabile und sichere Gemeinschaft.[2]

Die kantonale Kindesschutzkommission hat vor diesem Hintergrund und in Orientierung am «Kinderrechte-Check für geflüchtete Kinder» und den darin enthaltenen Mindeststandards Empfehlungen für die Unterbringung geflüchteter Kinder und ihrer Familien im Kanton Zürich ausgearbeitet.[3] Diese Empfehlungen beziehen sich auf die kantonale Unterbringung und sollen in Durchgangs- wie auch in Rückkehrzentren gleichermassen berücksichtigt werden. Grundlage ist die UN-Kinderrechtskonvention: Das Kindeswohl und die Kinderrechte sind unabhängig von Aufenthaltsstatus und Unterbringungsort zu gewährleisten. Die Lebensbedingungen geflüchteter Kinder in Kollektivunterkünften sind jedoch oft durch Faktoren geprägt, die ihre Entwicklung zusätzlich belasten. Familien leben dort meist unfreiwillig, in beengten und häufig wechselnden Wohnsituationen mit wenig Stabilität und Privatsphäre. Oft fehlen kindgerechte Räume zum Spielen, Lernen und für den Rückzug. Die Kinder sind häufig kaum vor Gewalterfahrungen geschützt. Sprachbarrieren erschweren die Kommunikation und das Äussern von Bedürfnissen ausserhalb der Familie.[4]

Bereits im Jahr 2017 hat die Kindesschutzkommission des Kantons Zürich in einem Bericht Empfehlungen zur Verbesserung des Kindesschutzes im Asyl- und Flüchtlingsbereich inkl. Sans-Papiers-Kinder vorgelegt.[5] Darin zeigte sie auf, wie bestehende Lücken geschlossen und die Rahmenbedingungen für geflüchtete Kinder gestärkt werden können. Die Kindesschutzkommission betonte die Bedeutung der Sensibilisierung für den besonderen Schutz- und Unterstützungsbedarf. Zudem gelte es, Angebote weiterzuentwickeln und den Zugang dazu zu erleichtern, bestehende Strukturen besser zu vernetzen sowie Stabilität und Kontinuität in Betreuung, Unterstützung und Wohnsituation anzustreben. Gleichwohl besteht im Kanton Zürich weiterhin Handlungsbedarf, um die Grundbedürfnisse von geflüchteten Kindern zu erfüllen – auch wenn sie mit ihren Familien zusammenleben.

Die vorliegenden Empfehlungen für die Unterbringung von Kindern in Kollektivunterkünften bauen somit auf den bisherigen Empfehlungen der Kindesschutzkommission zur Unterbringung geflüchteter Kinder auf und sollen als detaillierte, praxisnahe Handlungshilfe für die Organisation und Gestaltung der Kollektivunterkünfte dienen. Wie bereits die Empfehlungen aus dem Jahr 2017 wurden auch diese Empfehlungen von einer durch die Kindesschutzkommission eingesetzten Arbeitsgruppe unter Beizug von Fachpersonen erarbeitet.

1 Mit dem Begriff «Kinder» sind Minderjährige jeden Alters gemeint.
2 Vgl. Brazelton und Greenspan, 2002
3 Vgl. Save the Children: **Der Kinderrechte-Check für geflüchtete Kinder. Mindeststandards für die Unterbringung geflüchteter Kinder,** 2020
4 Vgl. Amarelle, Cesla und Zimmermann, Nesa: Das Nothilferegime und die Rechte des Kindes. Rechtsgutachten und Studie zur Vereinbarkeit mit der schweizerischen Bundesverfassung und der Kinderrechtskonvention, hg. von der Eidgenössischen Migrationskommission EKM, 2024
5 Vgl. **Empfehlungen für den Kindesschutz im Asyl- und Flüchtlingsbereich (inkl. Sans-Papiers-Kinder),** 2017

Ein zentrales Anliegen der Kindesschutzkommission ist insbesondere die Bezeichnung bzw. Schaffung einer Stelle im Kantonalen Sozialamt, die sowohl in Durchgangs- als auch in Rückkehrzentren für die Einhaltung der Kinder- und Schutzrechte verantwortlich ist. Aktuell gibt es für die kantonalen Kollektivunterkünfte im Kanton Zürich keine Fachperson für Kinderbelange. Es braucht aber eine verantwortliche Stelle, deren Aufgabe es ist, die Bedürfnisse der Kinder als handlungsleitende Maxime in den Fokus zu stellen. Diese Stelle im Kantonalen Sozialamt soll die Unterkünfte dabei unterstützen, kinderfreundliche Strukturen aufzubauen und den Kindesschutz zu gewährleisten. Gleichzeitig soll sie die Umsetzung der Empfehlungen begleiten, deren Einhaltung sicherstellen, Prozesse überwachen und etwaige Mängel an die zuständige kantonale Leitung melden. Sie soll zudem für die Schulung und Weiterbildung des Personals verantwortlich sein und als zentrale Ansprechperson für die Leistungserbringenden in allen Fragen rund um Kinderbelange dienen. Erwartet wird dafür eine Qualifikation im Bereich Psychologie oder Sozialarbeit, ergänzt durch eine einschlägige Weiterbildung.

Zusätzlich soll in jeder Unterkunft eine Fachperson für Kinderbelange zuständig sein. Durch die enge Zusammenarbeit dieser beiden Ebenen wird eine kohärente und koordinierte Umsetzung u. a. der vorliegenden Empfehlungen ermöglicht.

2 Zweck der Empfehlungen

Die Empfehlungen verfolgen das Ziel, die in der UN-Kinderrechtskonvention verbrieften Rechte auch für Kinder in Kollektivunterkünften zu gewährleisten. Im Unterschied zu den bestehenden Empfehlungen aus dem Jahr 2017 liegt der Fokus auf den spezifischen Rahmenbedingungen und Herausforderungen für Kinder und deren Familien in Kollektivunterkünften. Zudem definieren die vorliegenden Empfehlungen konkrete Indikatoren, mit denen die Verantwortlichen die Umsetzung systematisch überprüfen können.

3 Empfehlungen für die Praxis

Die Themenbereiche sind wie folgt gegliedert: Die Ziffern 3.1 bis 3.4 behandeln Kinder- und Schutzrechte sowie ihre Implikationen für die Praxis. Die Ziffern 3.5 bis 3.8 beschäftigen sich mit den Rahmenbedingungen, die für die Gewährleistung der Kinder- und Schutzrechte nötig sind. Indikatoren ergänzen die Empfehlungen und ermöglichen deren Umsetzung und Überprüfung.

Für alle Themenbereiche gilt, dass eine Verständigung mit den Betroffenen vorausgesetzt wird. Das heisst: Dolmetschende müssen dort einbezogen werden, wo eine ausreichende Verständigung mit der Familie nicht möglich ist.

3.1 Schutzrechte

Kinder müssen in den Unterkünften vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt sowie Vernachlässigung geschützt werden (vgl. Art. 19 KRK). Zentral für den Schutz der untergebrachten Kinder ist ihre Erfassung und die damit einhergehende Abklärung des besonderen Schutzbedarfs. Dies gewährleistet, dass die Kinder die nötige Unterstützung erhalten. Um Kinder in der Unterkunft vor Kindeswohlgefährdungen durch Eltern, andere Bewohnende und Mitarbeitende zu schützen, braucht es präventive Massnahmen. Besteht eine Kindeswohlgefährdung, müssen die nötigen Massnahmen ergriffen werden.

Nr	Empfehlung	Indikatoren	Erläuterungen
1	Die Unterkunft verfügt über ein Kindesschutzkonzept.	Ein Kindesschutzkonzept liegt vor und wird angewendet. Es wird regelmässig überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt.	Wie ein institutionelles Kindesschutzkonzept erstellt werden kann, zeigt z. B. die Broschüre **Schutzsuchende Kinder in Kollektivunterkünften** (UNICEF et al., 2025). Weitere Hinweise finden sich im **Gewaltschutzleitfaden für Mitarbeitende in Kollektivunterkünften** von Save the Children (2025).
2	Es gibt in der Unterkunft eine für Kinderbelange zuständige Fachperson mit entsprechenden Fachkenntnissen.	Deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind im Kindesschutzkonzept abgebildet.	Vgl. Empfehlung Nr. 54.
3	Die Personalien von Kindern werden beim Eintritt erfasst und während des Aufenthalts aktualisiert.	Es gibt eine systematische und tagesaktuelle Übersicht über Anzahl und Alter der Kinder sowie (im Rahmen einer freiwilligen Angabe) über Schwangerschaften.	
4	Beim Eintritt wird erfasst, ob bei Kindern ein besonderer Schutzbedarf besteht. Bei Bedarf (auch im späteren Verlauf) werden die zuständigen Fachstellen beigezogen.	Ein standardisiertes Vorgehen zur Abklärung des Schutzbedarfs liegt vor.	Ein besonderer Schutzbedarf ist beispielsweise aufgrund von Gewalterfahrung auf der Flucht, körperlicher oder kognitiver Einschränkung gegeben.

Nr	Empfehlung	Indikatoren	Erläuterungen
5	Kinder sind in der Unterkunft vor Gefährdungen durch die Eltern geschützt.	Eltern mit akuten und chronischen Belastungen werden beim Eintritt erfasst und wenn nötig zusätzlich unterstützt. Die Unterkunft vermittelt den Eltern Beratungsangebote, falls Unterstützungsbedarf in der Erziehung besteht. Bei Bedarf wird die zuständige Kinder- und Jugendhilfestelle für die Organisation weitergehender Hilfen zur Erziehung zugezogen. Sind die Eltern mit der Erziehung ihrer Kinder überfordert oder sind sie nicht in der Lage, die angebotene Unterstützung anzunehmen, wird nötigenfalls Meldung bei der KESB gemacht.	
6	Kinder sind in der Unterkunft vor Gefährdungen durch Bewohnende geschützt.	Verhaltensrichtlinien, die das Zusammenleben der Bewohnenden regeln und Grenzüberschreitungen verhindern, sind in mehreren Sprachen vorhanden. Die Verhaltensrichtlinien enthalten insbesondere klare Regeln zum Schutz von Kindern vor körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt. Die Verhaltensrichtlinien sind den Bewohnenden bekannt und werden umgesetzt. Die Verhaltensrichtlinien werden regelmässig überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt. Allen Bewohnenden wird vermittelt, wie grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern erkannt und verhindert wird. Bewohnende werden über angemessene Umgangsformen und Grenzen im Kontakt mit Kindern informiert. Kinder werden aktiv und altersgerecht darüber informiert, dass sie das Recht auf Schutz haben. Sie werden über potenzielle Risiken in der Unterkunft aufgeklärt und darin bestärkt, mögliche Gefährdungen und Grenzverletzungen zu erkennen und zu melden. Sie wissen, wo sie Hilfe und Unterstützung erhalten.	Mögliche Informationsmittel: – regelmässige Gespräche – Verhaltensrichtlinien beim Eintritt erklären – gut sichtbare Aushänge – Informationsmaterial zum Kindesschutz in mehreren Sprachen – Bewohnende regelmässig sensibilisieren zu Themen wie persönliche Grenzen, Umgang mit Nähe und Distanz, Umgang mit Verdachtsmomenten etc.

Nr	Empfehlung	Indikatoren	Erläuterungen
7	Kinder sind vor Gefährdungen durch die in der Unterkunft tätigen Personen geschützt.	Verhaltensrichtlinien für die in der Unterkunft tätigen Personen mit Kontakt zu den Bewohnenden (Mitarbeitende, Freiwillige) sind vorhanden. Die Verhaltensrichtlinien enthalten insbesondere klare Regeln zum Schutz von Kindern vor körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt. Alle in der Unterkunft tätigen Personen mit Kontakt zu den Bewohnenden kennen die Verhaltensrichtlinien und haben diese unterschrieben. Die Verhaltensrichtlinien werden in der Unterkunft umgesetzt. Die Verhaltensrichtlinien werden regelmässig überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt. Allen in der Unterkunft tätigen Personen mit Kontakt zu den Bewohnenden wird vermittelt, wie grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern erkannt und verhindert wird. Alle in der Unterkunft tätigen Personen mit Kontakt zu den Bewohnenden werden über angemessene Umgangsformen und Grenzen im Kontakt mit Kindern informiert. Alle in der Unterkunft tätigen Personen mit Kontakt zu den Bewohnenden werden für Themen wie persönliche Grenzen, Umgang mit Nähe und Distanz, Umgang mit Verdachtsmomenten etc. sensibilisiert. Um den Leumund der in der Unterkunft tätigen Mitarbeitenden zu überprüfen, werden die aktuellen Strafregisterauszüge (Privatauszüge und Sonderprivatauszüge) regelmässig eingeholt und geprüft. Bei freiwillig unterstützenden Personen ist das mit den aktuellen Sonderprivatauszügen zu tun (vgl. Empfehlung Nr. 53).	Weitere Anhaltspunkte finden sich im Gewaltschutzleitfaden für Mitarbeitende in Kollektivunterkünften von Save the Children (2025) sowie im «Bündner Standard» der Stiftung Bündner Standard.
		Kinder werden aktiv und altersgerecht darüber informiert, dass sie das Recht auf Schutz haben. Sie werden über potenzielle Risiken in der Unterkunft aufgeklärt und darin bestärkt, mögliche Grenzverletzungen und Gefährdungen zu erkennen und zu melden. Sie wissen, wo sie Hilfe und Unterstützung erhalten.	Zum Beispiel durch Gespräche mit den Kindern.

Nr	Empfehlung	Indikatoren	Erläuterungen
8	Kindeswohlgefährdungen werden erkannt und Massnahmen in die Wege geleitet.	Die Unterkunft verfügt über ein Kindesschutzkonzept (vgl. Empfehlung Nr. 1), das auch ein standardisiertes Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung beschreibt. Das Kindesschutzkonzept ist allen Mitarbeitenden und regelmässig arbeitenden Freiwilligen bekannt. Das Kindesschutzkonzept wird in der Unterkunft umgesetzt. Das Kindesschutzkonzept wird regelmässig überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt.	Das Kindesschutzkonzept beschreibt die betriebsinternen Abläufe bis zur Meldung. Weitere Anhaltspunkte finden sich im **Gewaltschutzleitfaden für Mitarbeitende in Kollektivunterkünften** von Save the Children (2025) sowie im «Bündner Standard» der Stiftung Bündner Standard.

3.2 Gesundheit

Kinder haben das Recht auf das erreichbare Höchstmass an physischer und psychischer Gesundheit sowie auf Zugang zu den dafür notwendigen Gesundheitsdiensten (vgl. Art. 24 KRK). Um dieses Recht zu gewährleisten, muss sichergestellt sein, dass Kinder erforderlichen Zugang zu gesundheitlicher Versorgung haben. Dies meint insbesondere die Abklärung ihres gesundheitlichen Zustandes (sowohl in körperlicher als auch psychischer Hinsicht) sowie die entsprechenden notwendigen Behandlungen. Kinder in Unterkünften sind häufig erheblichen psychischen Belastungen ausgesetzt. Zudem können sie dort zusätzliche traumatisierende Situationen erleben, etwa wenn sie Konflikte oder Ausschaffungen miterleben. Daher ist der Zugang zu psychiatrischer und psychotherapeutischer Unterstützung von zentraler Bedeutung und muss explizit gewährleistet werden.

Nr	Empfehlung	Indikatoren	Erläuterungen
9	Sind die Kinder bereits im Bundesasylzentrum (BAZ) gesundheitlich untersucht worden, so erhält die Unterkunft die entsprechenden Daten. In einem gemeinsamen Gespräch mit der Familie wird der Gesundheitszustand der Kinder erfasst.	Beim Eintritt liegen der Unterkunft mindestens folgende medizinische Informationen aus dem BAZ vor: Impfstatus, Vorerkrankungen, regelmässig einzunehmende Medikamente und allfällige weitere Untersuchungsergebnisse bzw. medizinische Befunde.	Die gesundheitliche Untersuchung findet bereits bei der Ankunft im BAZ statt.

Nr	Empfehlung	Indikatoren	Erläuterungen
10	Die Unterkunft bietet den Kindern und den Eltern die erforderliche gesundheitliche Versorgung an, wenn nötig auch ausserhalb der Unterkunft.	Kinder und Eltern erhalten immer die erforderliche medizinische Versorgung. Bei Aufenthalten von über drei Monaten werden die Vorsorgeuntersuchungen gemäss Pädiatrie Schweiz und die zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt. Eine Pflegefachperson ist als Ansprechperson für die Eltern regelmässig in der Unterkunft präsent. Die Pflegefachperson überprüft, ob die Kinder gemäss dem empfohlenen Impfplan geimpft sind. Die Pflegefachperson informiert die Eltern über spezifische gesundheitliche Risiken der Region (z. B. Zecken, Fuchsbandwurm). Eltern wissen, an wen sie sich bei einem medizinischen Notfall oder einer akuten Erkrankung des Kindes wenden können.	Z. B. erforderliche Medikamente, Impfungen, Heil- und Hilfsmittel, Mobilitätshilfen, Pflegedienste und Pflegesachleistungen, insbesondere bei chronischen Krankheiten sowie psychischen und physischen Einschränkungen. Fehlende Impfungen sollen mit Einverständnis der Eltern nachgeholt werden.
11	Alle Schwangeren haben Zugang zu medizinischer Versorgung.	Es gibt ein Konzept zur gesundheitlichen Versorgung von Schwangeren. Dieses regelt auch die Versorgung nach der Geburt des Kindes und enthält insbesondere Massnahmen zur hygienischen Wundversorgung und Versorgung des Säuglings. Das Konzept ist allen in der Unterkunft tätigen Personen mit Kontakt zu den Bewohnenden (Mitarbeitende, Freiwillige) bekannt und wird umgesetzt. Das Konzept wird regelmässig überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt.	
12	Alle Kinder mit akuten psychischen Belastungen oder Anzeichen für das Vorliegen einer psychiatrischen Erkrankung erhalten Zugang zu entsprechenden Abklärungen und Behandlungen.	Mitarbeitende dokumentieren regelmässig Hinweise auf psychische Belastungen oder auffälliges Verhalten. Die Unterkunft verfügt über eine Liste mit Kontakten von Psychologinnen, Psychiatern oder sonstigen Fachstellen.	

Nr	Empfehlung	Indikatoren	Erläuterungen
13	Die Unterkunft bietet Kindern und Eltern die erforderliche psychosoziale Versorgung an.	Eine psychiatrische oder psychologische Fachkraft ist regelmässig und mit ausreichender Präsenz in der Unterkunft, um die bedarfsgerechte Abklärung, Beratung und Unterstützung aller Kinder zu gewährleisten. Die Fachkraft gibt insbesondere Empfehlungen ab, wo und wie Kinder mit ausgewiesenem Bedarf zusätzlich unterstützt werden können. Bei Bedarf zieht sie andere Fachstellen bei.	Die Präsenz der Fachkraft in der Unterkunft ist an die Anzahl Kinder und an deren Bedarf anzupassen.
14	Besteht der Eindruck, dass Eltern aufgrund einer psychischen Belastung oder Erkrankung zusätzliche Unterstützung benötigen, prüft die Unterkunft: Können die Eltern sich selbst Hilfe (Beratung / Ärztin / Therapie) suchen? Oder müssen sie dabei unterstützt werden? Bei festgestelltem Unterstützungsbedarf bietet die Unterkunft die nötige Hilfe bei der Wahl von Unterstützungsangeboten und begleitet, wenn nötig die Eltern.	Die Bewohnenden wissen, an wen sie sich wenden können, falls ein psychiatrischer Notfall besteht. Den Eltern sind psychologische Unterstützungsangebote bekannt.	
15	Dolmetschende stehen bei Bedarf bereit.	Die Unterkunft verfügt über eine Liste mit (auch kurzfristig) verfügbaren Dolmetschenden. Die für die Übersetzung erforderlichen finanziellen Mittel stehen zur Verfügung.	Bei einem Arztbesuch braucht es meist Übersetzungsleistungen. Es ist zwingend zu vermeiden, dass Kinder, die bereits Deutsch sprechen, solche Übersetzungsleistungen für Familien vornehmen. Im stationären Bereich stellen die Spitäler im Kanton Zürich bei Bedarf Dolmetschende zur Verfügung.

Nr	Empfehlung	Indikatoren	Erläuterungen
16	Eltern und Kinder haben die Möglichkeit, ihr Essen selbst zu kochen.	Kochgelegenheiten, Geschirr und andere Utensilien sind in ausreichendem Umfang vorhanden und können von den Familien jederzeit genutzt werden. Der Kochbereich sowie die Kochutensilien werden sauber und instandgehalten. Ausreichender Stauraum ist vorhanden und die hygienische Lagerung von Lebensmitteln (z. B. in Kühlschränken) ist gewährleistet. Der Kochbereich wird einmal wöchentlich kontrolliert und gewartet. Nicht mehr auffindbare oder defekte Kochutensilien werden ersetzt.	

3.3 Recht auf Bildung, Förderung und Betreuung

Kinder haben das Recht auf Bildung (vgl. Art. 28 KRK). Für die gesellschaftliche und soziale Teilhabe geflüchteter Kinder ist es elementar, dass sie unmittelbar nach der Ankunft am Schulunterricht teilnehmen können. Besonders wichtig ist, dass sie – wenn möglich – ausserhalb der Unterkunft zur Schule gehen können. Die Unterkunft arbeitet mit der Schule zusammen. Kinder, die noch nicht oder nicht mehr schulpflichtig sind, werden in der Unterkunft regelmässig gefördert und betreut.

Nr	Empfehlung	Indikatoren	Erläuterungen
17	Für Kinder im Vorschulalter bietet die Unterkunft regelmässig qualitativ gute Betreuung und Förderung an. Dafür sind passende Räumlichkeiten und angemessene Spielmöglichkeiten vorhanden. Die Betreuung erfolgt durch geeignete und fachlich geschulte Betreuungspersonen.	Das Angebot besteht für die noch nicht schulpflichtigen Kinder an drei bis fünf Halbtagen pro Woche. Das Angebot besteht in oder ausserhalb der Unterkunft (z. B. Kita oder Spielgruppe). Mindestens eine anwesende Betreuungsperson verfügt über eine Ausbildung gemäss Empfehlung Nr. 53. Für das Angebot in der Unterkunft sind passende Räumlichkeiten und angemessene Spielmöglichkeiten vorhanden.	Zu räumlichen Anforderungen vgl. Empfehlungen Nr. 43 und Nr. 44.

Nr	Empfehlung	Indikatoren	Erläuterungen
18	Kinder mit besonderen Bedürfnissen im Vorschulalter haben Zugang zu sonderpädagogischen Massnahmen (heilpädagogische Früherziehung, Logopädie etc.).	Die in der Unterkunft für Kinderbelange zuständige Person kennt die Anmeldungsmöglichkeiten und informiert die Eltern entsprechend. Bei Bedarf unterstützt sie die Eltern bei der Anmeldung.	
19	Die Unterkunft arbeitet mit der zuständigen Schule zusammen.	Es gibt einen institutionalisierten, regelmässigen Austausch zwischen Unterkunft und Schule, ggf. unter Einbezug der Schulsozialarbeit. Die in der Unterkunft für Kinderbelange zuständige Person fördert den Austausch und stellt diesen sicher.	Es ist hilfreich, wenn auch die Schule eine für den Austausch zuständige Person bestimmt.
20	Die Unterkunft informiert Eltern und Kinder über Schule und Schulpflicht.	Unmittelbar nach der Ankunft erhalten Eltern und Kinder Informationen zur Schule und Schulpflicht sowie zu ihren Rechten und Pflichten als Eltern. Den Eltern wird mitgeteilt, an wen sie sich bei Fragen oder Problemen rund um die Schule wenden können. Bei Bedarf sorgt die Unterkunft für eine Übersetzung.	Zu diesen Informationen gehören Erläuterungen zum Schulsystem und zum Schulalltag (z. B. Znüni, Hausaufgaben, Möglichkeit eines Schulbesuchs durch die Eltern). Auch die Schule informiert die Eltern. Schule und Unterkunft können sich abstimmen, wer welche Information übernimmt.
21	Kinder im schulpflichtigen Alter werden so rasch wie möglich nach dem Eintritt in die Unterkunft beschult.	Die Unterkunft meldet schulpflichtige Kinder sofort nach der Ankunft der zuständigen Schule. Da das Volksschulamt des Kantons Zürich empfiehlt, dass die Schule bei Bedarf auch Jugendliche im Alter von 16 oder 17 Jahren aufnimmt, können (in Absprache mit der örtlichen Schulbehörde) auch Jugendliche dieser Altersklasse gemeldet werden. In der Regel besuchen schulpflichtige Kinder spätestens eine Woche nach der Ankunft in der Kollektivunterkunft die Schule beziehungsweise den Kindergarten.	Kinder, die in kantonalen Kollektivunterkünften untergebracht sind, besuchen eine Aufnahmeklasse Asyl oder eine bestehende Klasse der Gemeinde (vgl. **Informationen zur Beschulung von Flüchtlingskindern für Schulen,** Kanton Zürich).

Nr	Empfehlung	Indikatoren	Erläuterungen
22	Die Kinder nehmen am Schulalltag sowie an besonderen Schulanlässen teil und verfügen über die notwendige Ausrüstung.	Aufnahmeklassen Asyl werden in der Regel in Räumlichkeiten der öffentlichen Schule untergebracht. Die Unterkunft sorgt in Zusammenarbeit mit der Schule dafür, dass die Kinder für die Aktivitäten der Schule angemessen ausgerüstet sind (z. B. Schwimmen, Sporttag, Schulreise).	Eine Beschulung in Aufnahmeklassen Asyl ausserhalb der Unterkunft ist in aller Regel kindgerechter. Durch den Schulweg werden die Kinder in ihrer Selbständigkeit gefördert. Sie haben zudem mehr Abwechslung, entdecken Neues und profitieren von der Infrastruktur der Schule (z. B. Pausenplatz).
23	Die Kinder haben die Möglichkeit zur sozialen Teilhabe am Lebensraum Schule.	Die Unterkunft sorgt in Zusammenarbeit mit der Schule dafür, dass der Besuch von Kursangeboten der Schule für interessierte Kinder möglich ist und finanziert wird. Wenn Kinder ihre Schulkolleginnen und Schulkollegen in der Freizeit treffen möchten, unterstützt die Unterkunft sie bei Bedarf dabei (z. B. je nach Lage der Unterkunft durch Organisation des Transports, eines Geburtstagsgeschenks etc.).	Dies ist vor allem für Kinder in Rückkehrzentren von Bedeutung, die sich über einen längeren Zeitraum in der Unterkunft aufhalten und nicht mehr eine Aufnahmeklasse Asyl besuchen.
24	Die Unterkunft sorgt bei schulpflichtigen Kindern für eine angemessene Beschäftigung und Betreuung während der Schulferien.	Die Unterkunft bietet während der Schulferien an mindestens drei Halbtagen pro Woche Aktivitäten an (Spiele, Ausflüge etc.).	
25	Die Unterkunft trägt dazu bei, dass Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen oder einer besonderen Schutzbedürftigkeit möglichst rasch angemessen beschult werden.	Hat die Unterkunft Kenntnis von besonderen pädagogischen Bedürfnissen oder der besonderen Schutzbedürftigkeit eines Kindes, informiert sie die Schule (mit Einwilligung der Eltern).	Die Schule nimmt bei Auffälligkeiten Abklärungen vor, prüft, ob besondere pädagogische Bedürfnisse vorliegen, und gewährt Zugang zu den Förderangeboten der Volksschule (Therapien, Sonderschulung). Ist eine adäquate Beschulung in der Aufnahmeklasse Asyl aufgrund erheblicher kognitiver oder motorischer Einschränkungen nicht möglich, hat die Schule rasch eine andere geeignete Form der Beschulung zu finden.
26	Kinder haben in der Unterkunft die Möglichkeit, konzentriert ihre Hausaufgaben zu machen.	Vgl. Empfehlungen Nr. 43 und Nr. 44.	Oft bieten auch Schulen betreute Aufgabenstunden an.

Nr	Empfehlung	Indikatoren	Erläuterungen
27	Kinder haben die Möglichkeit, bildungs- und entwicklungsfördernde Angebote und Veranstaltungen ausserhalb der Unterkunft zu besuchen (z. B. Bibliothek, Theateraufführung, Sportkurs).	Die Unterkunft informiert Eltern regelmässig über bildungsfördernde Angebote und Veranstaltungen in der Umgebung und über mögliche Vergünstigungen oder Gratiseintritte (z. B. Kulturlegi).	Für Kinder mit längerer Aufenthaltsdauer in Rückkehrzentren sind solche Möglichkeiten besonders wichtig.
28	Die Unterkunft fördert nicht mehr schulpflichtige Jugendliche in ihrer (schulischen) Weiterbildung, beruflichen Orientierung, persönlichen Entwicklung und gesellschaftlichen Teilhabe. Die Jugendlichen erhalten insbesondere Zugang zu altersgerechten Anschlussangeboten ausserhalb der Unterkunft.	Die in der Unterkunft für Kinderbelange zuständige Person informiert nicht mehr schulpflichtige Jugendliche (ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Stellen) systematisch über berufsvorbereitende Angebote, Anschlusslösungen und Ausbildungsmöglichkeiten. Sie motiviert die Jugendlichen zur Teilnahme, unterstützt und begleitet sie auch bei Bedarf. Sie unterstützt die Jugendlichen (ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Stellen) auch bei der Einschätzung ihres Bildungs- und Entwicklungsbedarfs. Die Unterkunft sorgt bei Jugendlichen, die sich vorübergehend in keiner Arbeits- oder Ausbildungsstruktur befinden, für eine angemessene Tagesstruktur. Die Unterkunft informiert über Freizeit- und Kulturangebote.	Z. B. biz, Integrationsorientiertes Berufsvorbereitungsjahr, Beschäftigungsprogramme, Jugendtreffs, Bibliotheken, Sportangebote etc.

3.4 Beteiligungsrechte

Das Recht, sich zu äussern und einzubringen, ist ein zentraler Grundsatz der Kinderrechtskonvention. Daher ist es wichtig, dass Kinder in der Unterkunft ihre Rechte kennen und sich mit Anliegen und Beschwerden an eine Vertrauensperson wenden können. Weiter haben Kinder ein Recht auf Ruhe und Freizeit sowie altersgemässe aktive Erholung (vgl. Art. 31 KRK). Sie sollen ihre Freizeit inner- und ausserhalb der Unterkunft altersgemäss und vielseitig gestalten können. Die Unterkunft hilft den Eltern in ihrer unterstützenden und begleitenden Funktion.

Nr	Empfehlung	Indikatoren	Erläuterungen
29	Die Unterkunft unterstützt aktiv den Austausch zwischen den Eltern untereinander sowie zwischen Eltern und Mitarbeitenden.	Die Unterkunft bietet unterschiedliche und regelmässige Austauschformate an.	
		Sie informiert und berät die Eltern auch aktiv über Austauschmöglichkeiten ausserhalb der Unterkunft.	Z. B. Femmes-Tische, Männer-Tische, Elternkaffees, Eltern-Kind-Beratung etc.
30	Die für Kinderbelange zuständige Person ist eine Vertrauensperson für die Kinder. Sie spricht mit den Kindern über ihre Rechte, nimmt Anliegen und Beschwerden der Kinder entgegen und unternimmt bei Bedarf die nötigen Schritte.	Die Kinder werden altersgerecht darüber informiert, welche Rolle die Vertrauensperson hat.	
		Die Anliegen und Beschwerden der Kinder werden entgegengenommen, systematisch erfasst und bearbeitet.	Beschwerden von Kindern dürfen keinen negativen Einfluss auf ihre Unterbringungssituation haben.
		Die Kinder werden über die nächsten Schritte informiert. Sie erhalten zeitnah Rückmeldung zu ihrem Anliegen oder ihrer Beschwerde.	Betreffen Beschwerden der Kinder Konflikte innerhalb der Unterkunft, unterstützt die für Kinderbelange zuständige Person die betroffenen Kinder. Sie kann bei Bedarf ein Gespräch zwischen den Involvierten moderieren und – sofern eine weitergehende Unterstützung zur Konfliktklärung erforderlich ist – zwischen den Beteiligten vermitteln.
		Liegen Hinweise auf eine Gefährdung vor, werden zum Schutz der Rechte der Kinder und ihrer persönlichen Integrität unverzüglich Massnahmen gemäss Kindesschutzkonzept (vgl. Empfehlung Nr. 8) in die Wege geleitet.	

Nr	Empfehlung	Indikatoren	Erläuterungen
31	Die Unterkunft unterstützt Kinder und Eltern bei der Freizeitgestaltung. Sie informiert Kinder und Eltern über Grünflächen, Spiel- und Sportplätze in der Umgebung. Bei Bedarf und je nach Alter der Kinder ist gemeinsam mit ihnen der Weg zu üben bzw. sind sie dorthin zu begleiten. Bei Bedarf zieht die Unterkunft die für Kinderbelange zuständige Person zur Unterstützung hinzu. Die Unterkunft informiert Kinder und Eltern über externe Freizeitangebote (z. B. in Vereinen) und ermöglicht ihnen den Zugang dazu.	Pro Woche werden mindestens zwei altersgerechte Freizeitangebote ausserhalb der Unterkunft angeboten, die den Kindern Begegnungen mit Gleichaltrigen, die nicht in der Unterkunft wohnen, ermöglichen. Die erforderlichen finanziellen Mittel stehen zur Verfügung. Kinder und Eltern kennen Möglichkeiten zur altersgerechten Freizeitgestaltung und entsprechende Angebote. Kinder sind Mitglieder von Sportvereinen und nutzen externe Freizeitangebote.	

3.5 Übergänge

Kinder sollen trotz Asylverfahren möglichst viel Konstanz und tragfähige Beziehungen erleben. Bei Familien mit Kindern und Schwangeren hat die Stabilität der Unterbringung höchste Priorität. Kinder erleben im Asylbereich häufig sehr viele Übergänge, etwa bei einem Wechsel der Unterkunft, der Schul- oder Betreuungssituation. Solche Übergänge oder abrupten Veränderungen können die gesunde Entwicklung gefährden und müssen daher sorgfältig begleitet werden. Schutzfaktoren wie vertraute Strukturen, konstante Bezugspersonen und Unterstützung beim Übergang können helfen, mögliche Belastungen oder Gefährdungen für Kinder abzumildern. Insbesondere sollen Kinder Veränderungen vorhersehen können und die Gründe, den Ablauf sowie das Ziel eines Transfers kennen – das stärkt ihre Resilienz. Familien mit Kindern, die bereits in einer Gemeinde wohnen, sollen nach einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid nach Möglichkeit dort wohnen bleiben. Sind Wechsel nötig, so sind die Übergänge sorgfältig zu gestalten.

Nr	Empfehlung	Indikatoren	Erläuterungen
32	Unterkunftswechsel sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.	Unterkunftswechsel werden für Familien mit Kindern möglichst vermieden, es sei denn, sie dienen dem Wohl der Familien. Familien, welche die Schweiz wieder verlassen müssen, aber nicht mehr in der Unterkunft, sondern in einem eigenen Haushalt wohnen, bleiben bis zur Ausreise nach Möglichkeit dort wohnhaft.	
33	Die Unterkunft informiert frühzeitig über anstehende Wechsel und bereitet die Familien darauf vor.	Ein Wechsel in eine andere Unterkunft wird den Familien so früh wie möglich, mindestens aber mit einer Vorlaufzeit von sieben Tagen angekündigt. Die Familien werden über den Grund des Wechsels und über die Rahmenbedingungen informiert. Die in der Unterkunft für Kinderbelange zuständige Person informiert die Kinder altersgerecht. Fällt der Wechsel in die Ferienzeit, informiert sie die Kinder auch darüber. Familien haben die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Die Unterkunft stellt sicher, dass bei Bedarf Dolmetschende hinzugezogen werden. Familien werden vor einem Wechsel enger betreut.	Die Kinder und Eltern werden insbesondere über den Zeitpunkt, den neuen Ort und die organisatorischen Abläufe, die Verabschiedung von der Schule sowie von den Mitschülerinnen und Mitschülern informiert. Kinder und Eltern können beispielsweise Fragen zum Schul- und Kitawechsel, zur medizinischen Versorgung, zur Mitnahme persönlicher Gegenstände etc. stellen.

Nr	Empfehlung	Indikatoren	Erläuterungen
34	Kinder erhalten die Gelegenheit, sich von ihren Bezugspersonen in der Schule, dem Sozialraum und der Unterkunft zu verabschieden.	Mit jedem Kind wird eine Netzwerkkarte erstellt, auf der die Bezugspersonen und Vertrauenspersonen von Schule, Sozialraum und Unterkunft aufgeführt sind. Bei einem anstehenden Wechsel geht die für Kinderbelange verantwortliche Person der Unterkunft mit den Kindern durch, wann sie sich von wem verabschieden und wie ein Kontakt aufrechterhalten werden kann. Kinder haben insbesondere die Möglichkeit, sich in der Schule zu verabschieden und persönliches Schulmaterial (Arbeitshefte, Zeichnungen etc.) mitzunehmen. Fällt ein Schulwechsel in die Ferienzeit, werden die Verabschiedung und Übergabe von Materialien in der letzten Schulwoche vor den Ferien organisiert. Ist dies nicht möglich, hat die Unterkunft für eine alternative Form der Verabschiedung zu sorgen.	Alternative Formen der Verabschiedung können zum Beispiel digitale Lösungen oder eine symbolische Geste (Übergabe von Arbeitsheften, Zeichnungen etc.) sein.
35	Kinder und Eltern werden bei der Ankunft in der Unterkunft willkommen geheissen. Sie werden mit den Räumlichkeiten, den Bewohnenden und den in der Unterkunft tätigen Personen bekanntgemacht und erhalten alle relevanten Informationen.	Den Familien wird die neue Unterkunft gezeigt. Sie erhalten alle relevanten Informationen für ihren zukünftigen Alltag, insbesondere zu Abläufen und Zuständigkeiten. Zudem werden sie über interne und externe Angebote informiert. Kinder erfahren, dass es in der Unterkunft eine für ihre Belange zuständige Person gibt, wann und wie sie diese Person erreichen und welche Aufgaben sie hat. Die Familien haben Gelegenheit, Fragen zu stellen. Die Unterkunft stellt sicher, dass bei Bedarf Dolmetschende hinzugezogen werden.	Zum Beispiel besteht ein eigens dafür vorgesehener Raum, ein Briefkasten, es gibt Sprechzeiten, eine Telefonnummer etc.

Nr	Empfehlung	Indikatoren	Erläuterungen
36	Zwischen der bisherigen und der neuen Unterkunft beginnt, sobald die Familie über den Wechsel informiert ist, ein Informationsaustausch. Sie sorgen dafür, dass der Datenaustausch so rasch wie möglich erfolgt. Eine Übergabe an die neu zuständige Schule und die zu involvierenden Fachstellen ist gewährleistet.	In beiden Unterkünften ist eine Person dafür verantwortlich, dass der erforderliche Informationsaustausch stattfindet, koordiniert und dokumentiert wird. Der Informationsaustausch erfolgt datenschutzkonform und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Familienmitglieder. Die Eltern werden über die Wichtigkeit einer guten Übergabe informiert. Bei Einverständnis der Eltern bzw. der Kinder werden auch Informationen zum Gesundheitsdossier ausgetauscht.	Der Informationsaustausch umfasst insbesondere: – Informationen zu den betroffenen Personen – Informationen zu bisherigen finanziellen Leistungen – Informationen zu abgeschlossenen und laufenden Integrationsmassnahmen – Informationen zu bestehenden Tagesstrukturen – Informationen zur Schule und familienergänzender Betreuung von Kindern
37	Die neue Unterkunft sorgt dafür, dass die Beschulung und allfällige Massnahmen wie Beratungen, Therapien etc. zeitnah weitergeführt werden.	Die für den Informationsaustausch verantwortlichen Personen beider Unterkünfte stellen zusammen sicher, dass auch involvierte externe Fachpersonen – insbesondere Lehrpersonen, Ärztinnen, Therapeuten, MVB/EZB – über den anstehenden Wechsel informiert sind. Allfällige neue Fachpersonen erhalten die Kontaktangaben der bisherigen Fachpersonen für Rücksprachen.	

3.6 Lage

Die Lage der Unterkunft hat einen wesentlichen Einfluss auf die soziale Teilhabe der Kinder. Die Unterkunft soll deshalb so gelegen sein, dass Kinder Aktivitäten ausserhalb davon – wie Einladungen von Mitschülerinnen und Mitschülern, Bildungs- und Freizeitaktivitäten – ohne grossen Aufwand wahrnehmen können. Grünflächen sowie Spiel- und Sportplätze sollen von der Unterkunft aus gut erreichbar sein.

Nr	Empfehlung	Indikatoren	Erläuterungen
38	Die Unterkunft verfügt über eine gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr (ÖV). Auch öffentliche Schulen sind gut erreichbar.	Die nächste ÖV-Haltestelle ist nach Möglichkeit weniger als einen Kilometer entfernt. Es gibt mindestens stündliche Verbindungen.	

Nr	Empfehlung	Indikatoren	Erläuterungen
39	Die Unterkunft übernimmt die Fahrkosten für Freizeitaktivitäten in der näheren Umgebung für Kinder und ihre familiären Begleitpersonen (für mindestens zwei Aktivitäten pro Woche).	Familien werden über die Möglichkeit der Kostenübernahme informiert. Die finanzielle Unterstützung wird von den Kindern und ihren familiären Begleitpersonen genutzt.	Zum Beispiel beim Eintrittsgespräch, mit Informationsblättern, der Willkommensmappe oder Aushängen in der Unterkunft.
40	Grünflächen, Spiel- und Sportplätze ausserhalb der Unterkunft sind für Kleinkinder und Kinder im Kindergartenalter in Begleitung der Eltern gut zu Fuss erreichbar. Für Kinder im Primarschulalter und Jugendliche sind Grünflächen, Spiel- und Sportplätze ausserhalb der Unterkunft ohne Begleitung eines Erwachsenen in Gehdistanz und sicher erreichbar.	Mindestens eine Grünfläche bzw. ein Spielplatz ist für die Eltern und Kinder über einen Fussweg von 10 bis 15 Minuten barrierefrei erreichbar. Der Weg ist bezüglich Distanz und Gefährlichkeit für die Kinder zumutbar. Er enthält nach Möglichkeit keine unübersichtlichen oder stark befahrenen Strassenabschnitte.	Auch mit Kinderwagen, Rollstuhl, Gehhilfe etc.
41	Die Unterkunft unterstützt und ermöglicht Kontakte und Freundschaften auch mit Kindern ausserhalb der Unterkunft, insbesondere mit Schulkolleginnen und Schulkollegen.	Kinder und Eltern erhalten verständliche und mehrsprachige Informationen zu lokalen Aktivitäten für Kinder. Die Unterkunft unterhält Kooperationen mit lokalen Angeboten. Sie fördert Aktivitäten, die Begegnungen zwischen Kindern der Unterkunft und Kindern aus der Umgebung ermöglichen.	Zum Beispiel Eintrittsgespräch, Flyer, Aushänge in der Unterkunft, Willkommensmappe. Zum Beispiel mit Schule, Kindergarten, Sportverein, Jugendtreff oder Bibliothek.

3.7 Infrastruktur

Eine kindgerechte Infrastruktur trägt wesentlich zum Wohlbefinden der Kinder bei. Die Infrastruktur ermöglicht, dass Kinder ihr Recht auf Spiel und Freizeit wahrnehmen können, zur Ruhe kommen und Privatsphäre erleben. Familien sind vorzugsweise in Kollektivunterkünften mit kleineren Wohneinheiten unterzubringen. Weiter setzt eine kindgerechte Infrastruktur Sicherheit und Hygiene voraus.

Nr	Empfehlung	Indikatoren	Erläuterungen
42	Kinder leben in einer sauberen, hygienischen und intakten Umgebung.	Die Unterkunft, die Sanitäranlagen und das Mobiliar sind sauber, gepflegt und werden instandgehalten. Es gibt keinen Schimmelbefall oder andere gesundheitsgefährdende Mängel.	
43	Ein kindgerechtes und sicheres Spielzimmer ist vorhanden und steht den Vorschulkindern und bei Bedarf auch den Kindergartenkindern regelmässig zur Verfügung. Es ist mit altersgerechten Möbeln, Spielsachen und Materialien ausgestattet. Das Spielzimmer wird betreut, sauber und instandgehalten.	Das Spielzimmer hat Tageslicht. Es ist kindgerecht gesichert und bietet genügend Platz zum Spielen und für den Rückzug. Es stehen passende Spielsachen für die unterschiedlichen Altersgruppen und Spielbedürfnisse zur Verfügung. Die Öffnungszeiten des Spielzimmers richten sich nach den Bedürfnissen und dem Alter der Kinder. Während der Öffnungszeiten ist im Spielzimmer eine Betreuungsperson präsent. Das Spielzimmer wird einmal wöchentlich kontrolliert und gewartet. Nicht mehr auffindbare oder defekte Spielsachen werden ersetzt. Die in der Unterkunft für Kinderbelange zuständige Person trägt hierfür Sorge.	Es gibt keine Gefahrenquellen: Steckdosen und Treppen sind gesichert, Fallschutz ist vorhanden etc. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hält in seinem Betriebskonzept Unterbringung Standards für die Bundesasylzentren fest. Zu den Aktivitäten für Kinder ist u. a. festgehalten, dass der kinderfreundliche Raum täglich mindestens fünf Stunden betreut werden soll (vgl. Betriebskonzept Unterbringung, SEM, 2025, S. 34).
44	Für Kinder der Primar- und Sekundarstufe steht ein eigener Raum zum Lernen, Treffen und Spielen zur Verfügung. Er ist mit altersgerechten Möbeln, Spielen und Materialien ausgestattet. Der Raum wird sauber und instandgehalten.	Der Raum hat Tageslicht und bietet genügend Platz. Die Öffnungszeiten, die Aufsicht und die Regeln richten sich nach den Bedürfnissen und dem Alter der Kinder. Der Raum wird regelmässig kontrolliert und gewartet. Nicht mehr auffindbare oder defekte Materialien werden ersetzt. Die in der Unterkunft für Kinderbelange zuständige Person trägt hierfür Sorge.	Je nach Anzahl und Alterszusammensetzung der Kinder können sich Vorschul- und Schulkinder auch einen Raum teilen.

Nr	Empfehlung	Indikatoren	Erläuterungen
45	Die Unterkunft verfügt im Aussenbereich über einen Spielplatz oder sonstige angemessene Spielmöglichkeiten und stellt entsprechendes Material für alle Altersgruppen (Kleinkinder, Kinder, Jugendliche) zur Verfügung, etwa Bälle, Springseile, Reifen etc. Der Aussenbereich wird sauber und instandgehalten.	Den Kindern steht ein klar definierter und geeigneter Aussenbereich für Spiel und Bewegung zur Verfügung.	
		Dieser ist für die Kinder täglich frei zugänglich und sicher gestaltet.	Es gibt keine Gefahrenstellen: Bodenbeläge, Spielgeräte etc. sind sicher und der Aussenbereich ist klar von Verkehrsflächen bzw. anderen Gefahrenquellen abgegrenzt.
		Das Spielmaterial ist für Kinder bzw. die Eltern zugänglich.	Das Spielmaterial ist zum Beispiel in einem frei zugänglichen Materialraum aufbewahrt; die Ausleihe ist klar geregelt.
		Der Aussenbereich wird wöchentlich kontrolliert und gewartet. Nicht mehr auffindbares oder defektes Spielmaterial wird ersetzt. Die in der Unterkunft für Kinderbelange zuständige Person trägt hierfür Sorge.	
46	Es ist ein eigener Gemeinschaftsraum für Familien vorhanden.	Den Familien steht ein klar definierter, gekennzeichneter und ausreichend grosser Raum zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung. Nach Möglichkeit steht den Familien auch eine eigene Küche / ein eigener Kochbereich zur alleinigen Nutzung zur Verfügung.	Kennzeichnung zum Beispiel durch Beschriftung.
		Der Raum ist für die Familien barrierefrei zugänglich.	Auch mit Kinderwagen etc. zugänglich.
		Der Gemeinschaftsraum ist familiengerecht und sicher ausgestattet.	Tische, Stühle, Sitzgelegenheiten speziell für Kinder, Spiele, Bücher etc.
47	Kinder und Eltern haben Privatsphäre. Rückzug und ruhiger Schlaf sind für alle Familienmitglieder möglich.	Die Familien verfügen über mindestens ein Elternschlafzimmer und ein Kinderschlafzimmer. Bei mehr als drei Kindern sind zwei Schlafzimmer für die Kinder vorhanden.	Familien benötigen einen eigenen, abschliessbaren Wohnbereich.
		Den altersbedingten Unterschieden im Schlafbedarf der Kinder wird Rechnung getragen.	
		Babybetten stehen bei Bedarf zur Verfügung.	

Nr	Empfehlung	Indikatoren	Erläuterungen
48	In unmittelbarer Nähe der Familienräume sind separate, gut beleuchtete Sanitäranlagen für Familien vorhanden.	Die Sanitäranlagen für Familien sind als solche klar ausgewiesen und einzig für Familien bestimmt. Nach Möglichkeit gibt es für jede Familie eigene Sanitärräume. Sie sind leicht zugänglich, durchgängig geöffnet und befinden sich idealerweise auf demselben Stockwerk wie die Familienräume.	Dies ist zum Beispiel in der Hausordnung genau geregelt.
		Die Sanitäranlagen sind familien- und kindgerecht ausgestattet.	Zum Beispiel Kindertoiletten, Tritthocker, Wickelmöglichkeit.
49	Die Schlafräume können vollständig verdunkelt werden.	Verdunkelungsmöglichkeiten sind vorhanden und funktionsfähig. Die Bewohnenden können sie einfach und sicher bedienen.	Zum Beispiel Vorhänge, Jalousien, Rollläden.
50	Kinder haben genügend Ruhe.	Der Geräuschpegel ist tagsüber moderat. In der Nacht ist ruhiger Schlaf möglich. Es liegen keine Beschwerden über unruhigen Schlaf aufgrund von nächtlichen Geräuschen vor.	Zum Beispiel macht die Hausordnung Vorgaben zum Geräuschpegel, zur Abend- und Nachtruhe.

Nr	Empfehlung	Indikatoren	Erläuterungen
51	Das Zusammenleben von Kindern und Erwachsenen in der Unterkunft ist klar geregelt. Die Regelung des Zusammenlebens berücksichtigt die spezifischen Bedürfnisse und Rechte der Kinder.	Es ist eine Hausordnung in mehreren Sprachen vorhanden. Die Hausordnung regelt insbesondere das Zusammenleben und die Nutzung von Gemeinschaftsbereichen und Ruhezeiten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern. Die Sicherheit, der Schutz sowie die Privatsphäre der Kinder sind gewährleistet. Kinder können sich aktiv an der Gestaltung der Hausordnung beteiligen und mitbestimmen. Die Bewohnenden kennen die Hausordnung und setzen diese im Sinne des Kindesschutzes und der Kinderrechte um. Sie wissen, an wen sie sich bei Nichteinhaltung/Beschwerden wenden müssen. Die Hausordnung wird in der Unterkunft umgesetzt. Die Hausordnung wird regelmässig überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt.	Zum Beispiel beim Nutzen der Räumlichkeiten oder beim Umgang mit persönlichen Gegenständen.
52	Kinder mit körperlichen Beeinträchtigungen werden gemäss ihren Bedürfnissen in einer barrierefreien Unterkunft untergebracht.		

3.8 Personal

Das Personal in den Durchgangs- und Rückkehrzentren trägt eine besondere Verantwortung für den Schutz, die Förderung und das Wohlbefinden der Kinder. Es schafft sichere Strukturen, begleitet die Kinder im Alltag und stärkt ihre Rechte, ihre Entwicklung und ihre Beteiligung in den Unterkünften. Dafür braucht es qualifizierte Fachkräfte.

Nr	Empfehlung	Indikatoren	Erläuterungen
53	Das Personal in der Unterkunft, das für die Arbeit mit geflüchteten Kindern und Eltern zuständig ist, ist fachlich und persönlich geeignet.	Fachliche Eignung: Das Personal verfügt über eine Ausbildung im Sinne von § 32 f Abs. 1 der Volksschulverordnung oder gemäss § 9 Abs. 1 bzw. dem Anhang zu § 9 der Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten. Möglich ist auch eine andere, äquivalente Ausbildung. Persönliche Eignung: Sonderprivatauszug und Privatauszug werden regelmässig geprüft (vgl. Empfehlung Nr. 7). Das Personal bildet sich regelmässig weiter. Die dafür nötigen finanziellen Mittel stehen zur Verfügung.	
54	Die in der Unterkunft für Kinderbelange zuständige Person verfügt über eine ihrer Funktion (Betreuung, Kindesschutz) entsprechende spezifische Weiterbildung und ist persönlich geeignet.	Die Person verfügt über eine Weiterbildung oder Kenntnisse z. B. in den Bereichen Kinderschutz, Betreuung, Traumapädagogik, interkulturelle Arbeit, Deeskalationsstrategien, kindgerechte Gesprächsführung, Sprachkenntnisse, Gender- und Diversitätssensibilität.	
55	Die Unterkunft verfügt über das erforderliche Personal – auch bei Abwesenheiten etwa aufgrund von Ferien, Aus- und Weiterbildungen, Krankheit und Unfall.	Der Personalschlüssel in der Sozialbetreuung ist entsprechend gestaltet.	
56	Sämtliches Personal trägt zum Wohlbefinden und zur Sicherheit der Kinder und Eltern bei.	Das Personal kennt seine Verantwortung für das Wohlbefinden und die Sicherheit von Kindern und deren Eltern. Das Personal kennt die Zuständigkeiten und internen Abläufe bei Anliegen des Kindeswohls und zieht bei Bedarf die in der Unterkunft für die Kinderbelange zuständige Person bei. Die Verhaltensrichtlinien werden eingehalten (vgl. Empfehlung Nr. 7).	Die in der Unterkunft für Kinderbelange verantwortliche Person ist die zuständige Ansprechperson bei Verletzungen der Verhaltensrichtlinien und bei Kindeswohlgefährdungen.

3.9 Qualitätssicherung

Qualitätssicherung ist ein zentrales Element für den verlässlichen Schutz der Kinder in Durchgangs- und Rückkehrzentren. Sie stellt sicher, dass die Empfehlungen eingehalten werden, Besonderheiten sichtbar gemacht sowie Abläufe regelmässig überprüft und verbessert werden. Die Umsetzung der Empfehlungen wird mittels unterschiedlicher Instrumente überprüft.

Nr	Empfehlung	Indikatoren	Erläuterungen
57	Die Unterkunft verfügt über ein professionelles Qualitätsmanagementsystem.	Das Qualitätsmanagementsystem legt dar, wie die Qualität in der Unterkunft gesichert und entwickelt wird. Insbesondere sind Prozesse und Instrumente definiert, mit denen Mängel erkannt und behoben werden. Die Unterkunft hat dem Kanton auf Verlangen jederzeit Einsicht in sämtliche Akten, Daten und Unterlagen sowie Zugang zu den Unterkünften zu gewähren. Sie hat auch bei der Überprüfung der Empfehlungen mitzuwirken. Für die Behebung von Mängeln sind angemessene Fristen anzusetzen und ihre Behebung wird wie folgt überprüft: Die Massnahmen und Verantwortlichkeiten sind dokumentiert; die Wirksamkeit wird überprüft und festgehalten.	

58	Die Unterkunft verfügt über transparente Feedback- und Beschwerdemechanismen.	Kinder, Eltern und Bezugspersonen können Rückmeldungen zu Betreuung, Abläufen, Infrastruktur, Missständen oder persönlichen Beeinträchtigungen geben. Das soll niederschwellig, barrierefrei, altersgerecht und in verschiedenen Sprachen möglich sein. Kinder, Eltern und Bezugspersonen wissen, wo und wie sie Rückmeldungen einreichen können und welche Schritte darauf folgen. Beschwerden werden zeitnah bearbeitet. Die Beschwerdeführenden werden über den Status und das Ergebnis orientiert. Eingehende Meldungen, Bearbeitungswege und Ergebnisse werden nachvollziehbar dokumentiert. Es wird regelmässig überprüft, ob entsprechende Mechanismen vorhanden sind, funktionieren und genutzt werden.
59	Der Kanton überprüft in regelmässigen Abständen die Einhaltung der Empfehlungen mittels geeigneter Instrumente. Bei Nichteinhaltung der Empfehlungen formuliert das zuständige Amt Massnahmen mit einer Frist zur Umsetzung. Die Unterkünfte melden besondere Vorkommnisse umgehend dem zuständigen Amt.	Aufsichtsbesuche erfolgen so oft wie nötig, mindestens aber alle zwei Jahre. Sämtliche Voraussetzungen für den Betrieb der Unterkunft sind erfüllt und die Empfehlungen für die Unterbringung von Kindern werden eingehalten. Es finden so oft wie nötig, mindestens aber jährlich Reporting-Gespräche mit den Leistungserbringenden statt.

Herausgeber
Kanton Zürich
Kindesschutzkommission

Arbeitsgruppe der Kindesschutzkommission
Bugmann Jung Mirjam (Kantonale Opferhilfestelle, Direktion der Justiz und des Innern)
Fehr Eisinger Karin (Volksschulamt, Bildungsdirektion)
Hardegger Katharina (Marie Meierhofer Institut für das Kind)
Kiefer Nicole (Amt für Jugend und Berufsberatung)
Leu Ursula (Jugendanwaltschaft See/Oberland)
Wildhaber Jeannette (bis Juli 2026: Kinder- und Jugendhilfezentrum Bülach)

Kontakt
Amt für Jugend und Berufsberatung
Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe
Tel. 043 259 96 50
kjh@ajb.zh.ch
kindesschutzkommission.zh.ch

© Kindesschutzkommission, 2026

10/2026